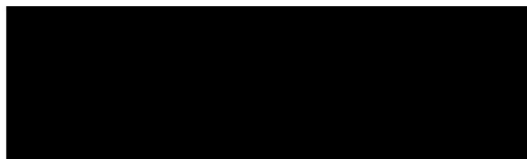




Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Name: i.A.d. LfDI



Geschäftszeichen: LfDIAbt1-0221.4-42/16
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 5. Dezember 2024

Per E-Mail an:



Ihr Schreiben vom 13.11.2024

Auskunftsbegehren an die Dienststelle zur Rechts- und Dienstaufsicht [#322073]

Sehr geehrte



Ihren oben genannten Antrag beantworten wir auf Basis des LIFG folgt:

Sie wünschen in Ihrem Antrag eine Auskunft zur Rechts- und Dienstaufsicht für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Wir legen Ihre Anfrage nach einer Rechts- und Dienstaufsicht als Frage nach der Rechts- und Fachaufsicht aus. Eine solche besteht nicht für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde, siehe §§ 20 Abs. 1 LDSG-BW, 12 Abs. 1 LIFG-BW.

Außerdem handelt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und bei der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse völlig unabhängig, siehe §§ 21 Abs. 1 LDSG-BW, 12 Abs. 1 LIFG.

Zum weiteren Verständnis kann man die §§ 20 bis 26 des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg lesen.





Baden-Württemberg
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg